

Fachtagungen Personenschaden

4

Huber | Kornes | Mathis | Thoenneßen (Hrsg.)

# Fachtagung Personenschaden 2022



**Nomos**



## Fachtagungen Personenschaden

Herausgegeben vom Institut für  
faire Schadensregulierung GmbH  
vertreten durch RAin Melanie Mathis und  
RA Dr. Axel A. Thoenneßen

Band 4

Christian Huber | Roland Kornes | Melanie Mathis  
Axel A. Thoenneßen (Hrsg.)

# Fachtagung Personenschaden 2022



**Nomos**



Onlineversion  
Nomos eLibrary

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7391-6 (Print)

ISBN 978-3-7489-1368-9 (ePDF)

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Einführung in die Verjährung von Schadenersatzansprüchen – und plötzlich ist alles zu spät

*Christian Huber*

Verjährungsfallen bei der Personenschadensregulierung – ein facettenreiches Phänomen – Verjährung von Regressansprüchen der Sozialversicherer

*Eugen Mann*

Aktuelle Probleme bei der Verjährung von Regressansprüchen des Sozialversicherers

*Dr. Jerom Konradi*

Das Damoklesschwert der Verjährung – (außergerichtliche) Möglichkeiten der Abwendung eines drohenden Unheils

*Melanie Mathis*

Brennpunkte der Haftung außerhalb von BGB und StVG – Haftpflichtgesetz und andere unterschätzte Anspruchsgrundlagen außerhalb von BGB und StVG

*Alke Kayser*

Der STV-Regress bei Ansprüchen außerhalb von BGB und StVG – immer alles im Griff?

*Niels-Wenno Kampen*

Rechtsprechung zu Fragen der Verschuldens- und Gefährdungshaftung im Unfallhaftpflichtrecht

*Sascha Piontek*

Rechtsprechung zu Fragen des Umfangs des Personenschadens

*Christian Huber*

**Die Rechtsprechung zur Arzthaftpflicht**

*Irem Scholz*

Das „große Thema“ der diesjährigen Fachtagung des Instituts für Schadensregulierung lautet Verjährung. Im Einleitungsbeitrag soll in dieser Materie eingeführt, somit ein Überblick über die Grundlagen gegeben werden.<sup>1</sup>

#### A. Zielsetzung der Verjährung: Herstellung von Rechtssicherheit

Wenn der Schuldner den vom Gläubiger erhobenen Anspruch zum Fälligkeitszeitpunkt nicht erfüllt, stellt sich die Frage, was der Gläubiger unternehmen kann. Zu unterscheiden ist zwischen außergerichtlichen und gerichtlichen Schritten. Der Gläubiger kann den Schuldner mahnen bzw. mit diesem Verhandlungen führen. Gläubiger und Schuldner können eine Verlängerung der Verjährungsfrist vereinbaren oder der Schuldner kann einseitig einen – meist zeitlich begrenzten – Verjährungsverzicht ab.

Wenn der Schuldner nicht kooperativ ist, bleibt dem Gläubiger nur der Weg der gerichtlichen Durchsetzung des Anspruchs. Er muss eine Klage einbringen. Das Gericht fällt letztlich eine Entscheidung, in der ausgesprochen wird, ob der Anspruch berechtigt ist oder nicht. Damit kann sich der Gläubiger aber nicht unbegrenzt Zeit lassen. Vielmehr stellt i

---

1 Folgende Literatur wird abgekürzt zitiert: Von den Handbüchern: *Geigel, Haftpflichtprozess*<sup>28</sup> (2020); *Greger/Zwikel, Haftung im Straßenverkehr*<sup>6</sup> (2020); *Jahnke/Burmann, Handbuch Personenschadensrecht*<sup>2</sup> (2022); *Küppersbusch/Hoffmann, Handbuch Personenschadensrecht*<sup>13</sup> (2020); *Luckey, Personenschaden*<sup>2</sup> (2020); *Wussow, Unfallhaftpflichtrecht*<sup>16</sup> (2014); von den Aufsätzen *Arz, Die Klage auf Einstellung der Schadensersatzpflicht dem Grunde nach*, NJW 2020, 3364 ff.; *Derleth/Kähler, Die Kombination von Hemmung und Neubeginn der Verjährung*, NJW 2014, 1617 ff.; *Luckey, Verdamp lang her, verdamp lang? Haftungsfalle Verjährung im Personenschaden*, SVR 2015, 41 ff.; *Marburger, Verjährung und Verwirkung von Schadensersatzansprüchen bei Verkehrsunfällen*, NZV 2015, 218 ff.; *Scholten, Merkmalspunkte bei der Abfindung von Personenschäden*, NJW 2018, 1302 ff.; *Windt, Der Verjährungsverzicht*, NJW 2015, 3329 ff.



http://www.nomos-elibrary.de urn:nbn:de:hbz:5:1-33708-p0037-8  
Durch die Gerichtsgebühren werden nicht immer sämtliche Kosten klageweise Rechtsdurchsetzung gedeckt. Je länger ein Sachverhalt rückliegt, umso komplizierter ist seine Aufklärung, weil Zeugen tot sind und andere Beweismittel schwerer oder gar nicht zu beschaffen sind; kurzum, es werden umso mehr Justizressourcen beansprucht. Dazu kommt, dass Entscheidungen dann nicht auf Basis der materiellen Wahrheit getroffen werden, sondern aufgrund von Beweislastregeln. Das vermindert die Überzeugungskraft von Urteilsprüchen – und soll daher nach Möglichkeit vermieden werden.

#### *IV. Kein Erlöschen des Anspruchs, sondern Erfordernis des Erhebens einer Einrede*

Eher von rechtstheoretischer als praktischer Bedeutung ist, dass die Verjährung nicht zur Vernichtung des Anspruchs führt. Dieser besteht auch nach Eintritt der Verjährung. Die Verjährung ist nur auf Einrede des Schuldners beachtlich, die zu einem dauernden Leistungsverweigerungsrecht führt und auch noch in 2. Instanz erhoben werden kann.<sup>5</sup> Sie ist nicht von Anwälten wegen zu beachten. Folge der Verjährung ist lediglich die fehlende gerichtliche Durchsetzbarkeit. Ein Ehrenmann wird sich nicht auf Verjährung berufen – solche sind freilich im Aussterben begriffen, so es sie jemals gegeben hat. Leistet der Schuldner nach Eintritt der Verjährung, kann er die Leistung nicht wegen Irrtums zurückverlangen, auch dann nicht, wenn er sich darüber geirrt hat, dass Verjährung eingetreten ist.<sup>6</sup>

#### *B. Wahrnehmung der Verjährung durch Gläubiger und Schuldner*

Für den Gläubiger ist die Verjährung jeweils ein Damoklesschwert. Opportunisten und Anwälte „hassen“ die Verjährung, weil sie dann, wenn deren Eintritt ihre Sorglosigkeit zurückzuführen ist, einem Regressanspruch ihres Mandanten, des Gläubigers, wegen eines anwaltlichen Kunstfehlers ausgesetzt sind. Für die Schuldner sowie die Defensivanwälte ist es gerade spießig.

---

4 Wussow/Schmitt Kap 58 Rn 2.

5 Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 386.

6 Wussow/Schmitt Kap 58 Rn 3.

Wohl er dazu eigentlichen Verbleibende gewesen wäre. Der Bereich kann sich darauf beschränken, die Verjährungseinrede zu erheben sich inhaltlich mit der Berechtigung des Anspruchs auseinanderzusetzen müssen.

### C. Themeneingrenzung und Zielsetzung des Einleitungsreferats

Die Verjährung ist ein weites Land mit vielen Facetten. Es erfolgt eine Beschränkung auf Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden bei denen sich die allermeisten aus Straßenverkehrsunfällen und ärztlichen Kunstfehlern ergeben;<sup>7</sup> viele aber auch aus anwaltlichen Kunstfehlern. Ausgeklammert bleiben Vorsatzdelikte. Für diese gelten Besonderheiten im BGB. Bezug genommen wird am Rande auch auf Anspruchsübergang außerhalb des BGB, so namentlich nach StVG und ProdHG. Andere Probleme ergeben sich beim Schmerzensgeld, die ausgeklammert bleiben.

Dazu kommen Besonderheiten auf Gläubiger- und Schuldnerseite. Regressversicherungsträger sind mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Personenschäden in erster Linie im Rahmen des Regress nach § 116 SGB X befasst. Diese Regressnorm sieht vor, dass der Anspruchsübergang im Zeitpunkt des Unfalls erfolgt, sofern den Sozialversicherungsträger eine – auch zukünftige – Leistungspflicht trifft. Ansonsten kommt es zu einem Anspruchsübergang beim Regress erst mit Leistung des Regressgläubigers an den Gläubiger der Hauptforderung, so nach § 6 VVG oder § 6 EFZG. Auch das hat Auswirkungen auf das Verjährungsrecht. Der Regress nach § 116 SGB X wird in nachfolgenden Referaten tailliert behandelt, sodass es in der Einführung nur um die Grundregeln geht. Bei Kfz-Unfällen besteht die Möglichkeit, den Kfz-Haftpflichtversicherer nach § 115 Abs 1 S 1 VVG direkt zu verklagen. Hinsichtlich der Verjährung solcher Ansprüche sind Sonderregeln auf Schuldnerseite zu beachten.

---

7 Instrukтив *Ziegler/Oynar*, NJW 2017, 2438 f: Zehnmal so viele Medizinische Verkehrsunfallopfer.

8 *Luckey*, SVR 2015, 41: Verjähren lassen des Anspruchs liegt auf den oberen Stufen der Anwaltshaftung.

<https://www.nomos-elibrary.de/urn:nbn:de:hbz:5:1-63049-p0360-1>  
Prozess (L). Erkauft wird, welche Wirkung ein Neubeginn  
eine Hemmung hat (F). Es geht um Maßnahmen, um auf die laufende V  
jährig Einfluss zu nehmen, sei es durch außergerichtliche Schritte  
oder durch gerichtliche Maßnahmen (H). Behandelt werden Besonder  
ten bei Verjährung von Ansprüchen gegen einen Kfz-Haftpflichtversic  
rer (I) sowie solche beim Regress (J). Abgerundet wird die Einföhr  
durch Bezugnahme auf die Hemmung aus familiären Gründen (K),  
Kumulierung von Rechtsfolgen (L) sowie einem Resümee (M).

#### *D. Regelungen im BGB*

Seit der Schuldrechtsreform gilt gemäß §§ 195, 199 BGB eine Kombination  
aus einer 3-jährigen kenntnisabhängigen Frist sowie bei Personenschäden  
einer kenntnisunabhängigen 30-jährigen Frist.

#### *I. Kurze 3-jährige Frist*

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt gemäß § 195 BGB 3 Jahre.  
einer Frist ist nicht nur deren Länge bedeutsam, sondern ebenso der Zeit  
punkt, ab dem sie zu laufen beginnt. Das ist bei der 3-jährigen Frist die  
Entstehung des Anspruchs sowie die Kenntnis oder grob fahrlässige Un  
kenntnis des Geschädigten über die anspruchsbegründenden Umstände  
sowie die Person des Schädigers.

Steht dieser Zeitpunkt fest, beginnt der Lauf der kurzen Verjährungs  
frist am 31.12. des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Bei Einföhr  
rung des BGB stand die romantische Vorstellung Pate, dass zum Ende  
des Jahres die Ernte eingefahren ist und für den Bauern auf den Feldern  
nichts mehr zu tun ist, sodass dann ausreichend Zeit vorhanden ist zu prüfen  
fen, welche fälligen Forderungen offen sind. Heutzutage sind bei vielen  
Handelsunternehmen die Wochen vor Weihnachten die umsatzstärkste  
Zeit im Jahr. An der Silvester- oder Ultimoverjährung hat man bei der  
Schuldrechtsreform 2002 gleichwohl festgehalten, weil das im Regelfall  
die taggenaue Ermittlung der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis  
des Geschädigten von den anspruchsbegründenden Umständen und

## II. Entstehung des Anspruchs

Ein Anspruch ist entstanden, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen sind und ein erster realer Schaden eingetreten ist, der mit Aussicht auf Erfolg klageweise geltend gemacht werden kann.<sup>10</sup> Dieser bereits eingetretene reale Schaden wird in aller Regel bezifferbar sein, sodass insoweit eine Leistungsklage möglich ist; aber für das Entstehen des Anspruchs auch die Erhebung einer Feststellungsklage ausreichend.<sup>11</sup> Im Verkehrsunfallrecht ist das grundsätzlich mit Eintritt der Unfallverletzung gegeben. Im Arzthaftungsrecht ist auf die jeweilige Pflichtverletzung abzustellen. Im Verjährungsrecht ist auf die jeweilige Pflichtverletzung abzustellen. Im Verjährungsrecht ist auf die jeweilige Pflichtverletzung abzustellen, dass die Verjährungsfrist wegen unzureichender ärztlicher Aufklärung oder fehlerhafter Behandlung zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu verjähren beginnt.<sup>13</sup>

## III. Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Geschädigten

Maßgeblich ist die Kenntnis des Geschädigten von allen den Anspruchsgründenden Umständen, jedenfalls in Grundzügen,<sup>14</sup> dem Schaden wie einem eingetretenen realen Schaden. Bei einem nach dem StVG beurteilenden Verkehrsunfall fällt das im Regelfall mit dem Zeitpunkt der Zufügung der Verletzung zusammen, besteht doch gemäß § 7 StVG eine verschuldensunabhängige Haftung des Halters bei Betrieb des Kraftfahrzeugs. In der ärztlichen Kunst liegt das mitunter weniger auf der Hand. Wenn ein Behandlungsfehler ist nicht ausreichend die Kenntnis des Geschädigten über den Ausgang der ärztlichen Behandlung. Zusätzlich ist erforderlich, dass der Geschädigte auch für einen Laien ergibt, dass der Arzt vom üblichen medizinischen Vorgehen abgewichen ist oder Maßnahmen nicht ergriffen hat, die dem ärztlichen Standard zur Vermeidung oder Beherrschung von Risiken entsprechen.

---

9 Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 370.

10 Wussow/Schmitt Kap 58 Rn 31.

11 BGH 8.11.2016, VI ZR 594/15, NJW 2017, 949 (M. Stürmer) Rn 11.

12 Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 328.

13 BGH 8.11.2016, VI ZR 594/15, NJW 2017, 949 (M. Stürmer) Rn 10; Geiger, Kap 11 Rn 11.

14 Wussow/Schmitt Kap 58 Rn 35.

Die Verjährung wird durch Vorbehalt der Schadensverjährung zum 31.12. des betreffenden Jahres ausgelöst, wenn bei verständiger Würdigung Sachlage so viel Erfolgsaussichten bestehen, dass die Erhebung einer Klage zumutbar ist. Völlige Sicherheit hinsichtlich des Obsiegens muss nicht bestehen; erforderlich ist aber, dass der Ersatzberechtigte die für eine erfolgversprechende Klage erforderlichen Tatsachen vortragen kann.<sup>17</sup> Das normale Prozessrisiko schiebt den Beginn der Verjährung nicht hinaus. Bei der Verschuldenshaftung spielt somit auch eine Rolle, wer für einzelne Tatbestandselemente, namentlich das Verschulden, beweisbelastet ist.

### 1. Auf wessen Kenntnis kommt es an – Zurechnung des Wissens Dritter

Im Ausgangspunkt ist der Kenntnisstand des Anspruchsinhabers maßgeblich; dieser muss sich freilich das Wissen mancher Dritter zurechnen lassen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften kommt es auf das Wissen der Organe an.<sup>19</sup> Bei einem Geschäftsunfähigen ist es das Wissen des gesetzlichen Vertreters, was insbesondere bei Geburtsschäden eine große Rolle spielt. Entsprechendes gilt, wenn der Anspruchsinhaber ein Dritten mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten in eigener Verantwortung betraut hat. Die weiterreichende Zurechnung der Kenntnis des Wissensvertreters nach § 166 BGB, wie das in der Rechtsgeschäftsleitung erfolgt, somit im Kontext des Abschlusses von Verträgen, wird nicht übernommen, weil es insoweit nicht um den Schutz des Rechtsverkehrs geht.

Die Erledigung bestimmter Angelegenheiten in eigener Verantwortung ist namentlich bei einem Rechtsanwalt gegeben, den der Geschädigte mit der Anspruchsverfolgung betraut hat.<sup>21</sup> Begrenzt ist die Zurechnung freilich insofern, als die Kenntniserlangung im Rahmen der ihm vom

---

15 BGH 10.11.2009, VI ZR 247/08, NJW-RR 2010, 681 Rn 6; 28.2.2012, VI ZR 9/11, r+s 2012, 304 (Lemcke) Rn 19; 8.11.2016, VI ZR 594/15, NJW 2017, 949 (M. Sner) Rn 13.

16 BGH 25.10.2018, IX ZR 168/17, NJW-RR 2019, 116 Rn 9: Nicht schon der Rechtsverlust, sondern die Kenntnis als juristischer Laie, dass der Rechtsberater von dem üblichen rechtlichen Vorgehen abgewichen oder Maßnahmen nicht eingeleitet hat, die zur Vermeidung eines Schadens erforderlich waren.

17 Greger, in: Greger/Zwickel 24.7.

18 Küppersbusch/Höber Rn 787.

19 Geigel/Bacher Kap 11 Rn 23.

20 BGH 28.2.2012, VI ZR 9/11, r+s 2012, 304 (Lemcke) Rn 14.

21 BGH 25.10.2018, IX ZR 168/17, NJW-RR 2019, 116 Rn 13, 14.

deren Mandat erlange, hat keine Zurechnung von Wissen erfolgt.  
Ehegatten allein aufgrund des Umstands, dass diese verheiratet sind  
Bei Behörden und Körperschaften ist maßgeblich die Kenntnis  
ständigen Vertreters der verfügungsbefugten Behörde.<sup>23</sup> Dem Org  
onsträger ist nur die Kenntnis der Bediensteten zuzurechnen, die  
Vorbereitung und Verfolgung des in Rede stehenden Anspruchs  
sind.<sup>24</sup> Bei Sozialversicherungsträgern kommt es dementsprechen  
auf den Mitarbeiter der Leistungsabteilung, sondern den der Regre  
lung an.<sup>25</sup> Darauf wird in den Folgereferaten noch im Detail eingeg  
werden; bedeutsam an dieser Stelle ist lediglich der Hinweis, dass  
insoweit um keine Privilegierung der Sozialversicherungsträger h  
sondern schlicht um die Anwendung allgemeiner Grundsätze, die a  
sonstige Behörden und Organisationen gelten.

## 2. Kenntnis wovon

### a) Anspruchsbegründende Tatsachen, aber keine Rechtskenntnis

Maßgeblich ist die Kenntnis der Tatsachen, sodass die Erhebung  
Leistungs- oder Feststellungsklage erfolgversprechend wäre, mag s  
nicht risikolos sein.<sup>26</sup> Das ist nicht nur eine Tatfrage, sondern  
der Zumutbarkeit der Klageerhebung auch eine Rechtsfrage.<sup>27</sup> D  
Anspruchsinhaber die ihm bekannten Tatsachen rechtlich zutreff  
wertet, somit weiß, dass ihm ein Anspruch zusteht, darauf kor  
nicht an.<sup>28</sup> Maßgeblich ist bei der Verschuldenshaftung auch die K  
der Pflichtverletzung, ihrer Kausalität für den Schaden<sup>29</sup> und des V  
dens.<sup>30</sup> In Arzthaftungssachen ist das im Regelfall erst mit Einholur

---

22 BGH 13.12.2012, III ZR 298/11, NJW 2013, 448 Rn 20; Geigel/Bacher  
Rn 20.

23 Luckey Rn 507.

24 Geigel/Bacher Kap 11 Rn 21.

25 BGH 28.2.2012, VI ZR 9/11, r+s 2012, 304 (Lemcke) Rn 13; Wussow/Sch  
58 Rn 44.

26 BGH 26.2.2013, XI ZR 498/11, NJW 2013, 1801, 1802 Rn 27; Geigel/Ba  
11 Rn 13.

27 Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 347.

28 Wussow/Schmitt Kap 58 Rn 41; Geigel/Bacher Kap 11 Rn 15.

29 Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 349.

30 Greger, in: Greger/Zwickel 24.27.

http://www.nomos-elibrary.de urn:nbn:de:hbz:5:1-63883-p0033-9  
ungende Handlung erlitten. Retrograde Amnesie keine Erinnerung an  
hat.<sup>32</sup> Für einen Sozialversicherungsträger wird für ausreichend angesehen,  
wenn sich die auch nur entfernte Möglichkeit ergibt, dass er dem Verle  
ten Leistungen zu gewähren haben wird.<sup>33</sup>

### b) Person des Schädigers

Erforderlich ist zusätzlich die Kenntnis der Person des Ersatzpflichtigen.  
Bloßer Verdacht oder Vermutungen genügen nicht.<sup>34</sup> Gegeben sein muss  
nicht nur die Kenntnis der Identität des Schädigers, sondern auch die  
dessen Anschrift,<sup>35</sup> was sich bei einem Unfall auf einer Baustelle aus der  
dort angegebenen Schild ergeben kann.<sup>36</sup> Zu bedenken ist freilich, dass  
der Geschäftsherr bei einem deliktischen Schadenersatzanspruch für  
Fehlverhalten des Gehilfen lediglich nach § 831 BGB haftet, was kaum  
mals zu einer Bejahung der Haftung führt. Bei einem Kfz-Unfall ist an  
die Kenntnis der Person des Kfz-Haftpflichtversicherers ausreichend.<sup>37</sup>

### 3. Grob fahrlässige Unkenntnis

Für den Eintritt der Verjährung ist der Ersatzpflichtige beweispflichtig,  
wobei an seine Darlegung maßvolle Anforderungen zu stellen sind.<sup>39</sup> Bei  
Regress des Sozialversicherungsträgers trifft diesen eine sekundäre Dar  
legungspflicht über die maßgeblichen internen Verhältnisse. Der Nach  
weis der Kenntnis ist naturgemäß stets schwierig; der grob fahrlässige  
Unkenntnis kann eher gelingen. Folgendes Spannungsfeld tut sich in  
weit auf: Der Geschädigte muss grundsätzlich keine Initiative ergreifen  
Nachforschungen zu betreiben, um sich vom Schadenshergang und v

---

31 Ziegler/Oynar, NJW 2017, 2438; Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 347.

32 BGH 4.12.2012, VI ZR 217/11, NJW 2013, 939 Rn 6; Sexueller Missbrauch in  
Kindheit, der viele Jahre verdrängt wurde.

33 Greger, in: Greger/Zwickel 24.7.

34 Küppersbusch/Höber Rn 788.

35 BGH 13.12.2012, III ZR 298/11, NJW 2013, 448 Rn 13; Geigel/Bacher Kap  
Rn 19; Wussow/Schmitt Kap 58 Rn 39.

36 Wussow/Schmitt Kap 58 Rn 39.

37 Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 336.

38 Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 359.

39 BGH 17.4.2012, VI ZR 108/11, NZV 2013, 25 (Küppersbusch) Rn 23.

Große Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Anspruchsteller ganz nennenswerte Überlegungen nicht anstellt, was im gegebenen Fall jeder vernünftige Mensch tun müsste.<sup>42</sup> Das ist gegeben, wenn er leicht zugängliche Informationsquellen nicht genutzt hat,<sup>43</sup> also etwa ohne besondere Mühe den Namen und die Anschrift des Schädigers und seines Kfz-Haftpflichtversicherers ermitteln kann, wobei bei Kenntnis des Fahrzeugkennzeichens die Ermittlung des Halters und des Kfz-Haftpflichtversicherers über den Zentralruf möglich ist.<sup>44</sup> Es muss sich um einen objektiv schwerwiegenden und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die im Verkehr erforderlichen Sorgfalt handeln.<sup>45</sup> Maßgebend ist dann der Zeitpunkt, zu dem diese Kenntnis bestehen hätte müssen.

#### 4. Prinzip der Schadenseinheit – Ausklammerung lediglich von unvorhersehbaren Schäden

Im deutschen Recht gilt seit urdenklichen Zeiten<sup>46</sup> bei der Verjährung von Schadenersatzansprüchen das Prinzip der Schadenseinheit, was namentlich bei – schweren – Personenschäden von enormer Bedeutung ist. Die Verjährungsfrist ist insoweit besonders groß.<sup>47</sup> Worum geht es?

Ist ein erster realer Schaden eingetreten, mag er bezifferbar sein oder nicht,<sup>48</sup> beginnt die Verjährungsfrist auch für sämtliche künftigen unvorhersehbaren Schäden. Das gilt auch für künftige Steuerschulden, die erst eine solche auch erst mit Erlass bzw Rechtskraft des Steuerbescheides fest werden.<sup>49</sup> Und nun kommt die Sprengkraft dieses Judizes: Als künftige

---

40 BGH 28.2.2012, VI ZR 9/11, r+s 2012, 304 (*Lemcke*) Rn 17; *Luckey* Rn 503; *Bacher* Kap 11 Rn 26.

41 Wussow/*Schmitt* Kap 58 Rn 40.

42 BGH 17.4.2012, VI ZR 108/11, NZV 2013, 25 (*Küppersbusch*) Rn 18; *Geigel* Kap 11 Rn 25.

28.2.2012, VI ZR 9/11, r+s 2012, 304 (*Lemcke*) Rn 17.

43 *Geigel/Bacher* Kap 11 Rn 26.

44 *Küppersbusch/Höber* Rn 788.

45 *Lemcke*, in: *Burmann/Jahnke*, Kap 8 Rn 358.

46 So bereits RG 5.12.1927, VI 257/27, RGZ 119, 204, 207 f.

47 *Lemcke*, in: *Burmann/Jahnke*, Kap 8 Rn 356.

48 Wussow/*Schmitt* Kap 58 Rn 36: Kenntnis der Schadenshöhe nicht erforderlich.

49 OLG München 14.10.2016, 10 U 2269/16, NZV 2017, 94 (*Quaisser*).

Ein unbedarfter Geschädigter und auch unzureichend versierter Op-  
anwalt denken bei solchen Konstellationen nicht daran, für Abhilfe ge-  
die Verjährung künftiger Ansprüche zu sorgen und Maßnahmen zu erg-  
fen, um die drohende Verjährung abzuwenden. Das gilt namentlich da-  
wenn der Ersatzpflichtige anstandslos die bisherigen Schadensposten  
voller Höhe beglichen oder für die eingetretenen Schäden eine Pausch-  
summe geleistet hat. Kommt es zu einem weiteren Schadenseintritt m-  
als 3 Jahre nach dem 31.12. des Jahres, in dem der Erstschaden eingetre-  
ist, besteht die Gefahr, dass für den Folgeschaden der Ersatzpflichtige  
folglich Verjährung einwendet, wenn dazwischen keine Zahlungen sta-  
gefunden haben, die zu einem – konkludenten – Anerkenntnis gefü-  
haben oder der Anspruchsteller Maßnahmen ergriffen hat, um die droh-  
de Verjährung abzuwenden.

Diese Theorie der Schadenseinheit ist nicht unmittelbar aus dem Ges-  
ableitbar, sondern von der Rechtsprechung entwickelt worden. Diese  
den Grundsatz der Schadenseinheit auch schuldnerfreundlich formuliert,  
indem nicht die Kenntnis des Anspruchstellers, ja nicht einmal die  
nes Hausarztes<sup>51</sup> maßgeblich ist, sofern die medizinischen Fachkreise e-  
künftige Folgeverletzung auch nur für möglich erachten.<sup>52</sup> Bei schwe-  
Verletzungen wird das so gut wie immer der Fall sein.<sup>53</sup> So wurde aus-  
sprochen, dass bei einer schweren Hirnverletzung Jahre später aufgetre-  
ne epileptische Anfälle nicht unvorhersehbar waren.<sup>54</sup> Dazu kommt, da-  
man im Nachhinein leicht klug sein kann und Gerichte bzw Sachverst-  
dige im Zweifel dazu neigen, eine eingetretene Schadensfolge mit d-  
Wissensstand ex post als ex ante vorhersehbar zu qualifizieren.

Davon wird nur insoweit eine Ausnahme gemacht, als eine – geri-  
fügige – Verletzung zu einem auch für die einschlägigen medizinisch-  
Fachkreise nicht vorhersehbaren Folgeschaden geführt hat.<sup>55</sup> Solche F-

---

50 *Arz*, NJW 2020, 3364 Rn 3; *Luckey*, SVR 2015, 41, 43; *Geigel/Bacher* Kap 11 Rn 10; *Greger*, in: *Greger/Zwicker* 24.21.

51 *Lemcke*, in: *Burmann/Jahnke*, Kap 8 Rn 355.

52 *Küppersbusch/Höber* Rn 790.

53 *Wussow/Schmitt* Kap 58 Rn 36.

54 BGH 8.5.1979, VI ZR 207/77, *VersR* 1979, 646; *Greger*, in: *Greger/Zwicker* 24.21.

55 BGH 24.4.2012, VI ZR 329/10, *VersR* 2012, 924, 926 Rn 19; *Geigel/Bacher* Kap 11 Rn 18; *Wussow/Schmitt* Kap 58 Rn 36; *Greger*, in: *Greger/Zwicker* 24.22.

Um sich vor solchem drohenden, für viele Anspruchsteller über den Ungemach zu schützen, ist die Erhebung einer Feststellungsklage erforderlich. Diese bewirkt gemäß § 197 Abs 1 Z 3 BGB grundsätzlich den verjährungsrechtlichen Schutz für 30 Jahre ab dessen Rechtskraft.<sup>56</sup> Auch für wiederkehrende Ansprüche, die nach Rechtskraft des Feststellungsurteils fällig werden, gilt gemäß § 197 Abs 2 BGB die allgemeine Verjährungsfrist von 3 Jahren ab dem 31.12. des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.<sup>57</sup> Wiederkehrende Ansprüche sind auch dann gegeben, wenn sie im Zeitverlauf in unterschiedlicher Höhe anfallen oder für einzelne Zeitabschnitte (Monat, Quartal) gar nicht gegeben sind.<sup>58</sup> Die nach Rechtskraft fällig gewordenen wiederkehrenden Beträge unterliegen der langen 30-jährigen Frist.<sup>59</sup>

Wiederkehrende Ansprüche sind Rentenansprüche beim Erwerb von Grundbesitz nach § 842 BGB, den vermehrten Bedürfnissen nach § 843 BGB oder dem Unterhaltsersatz nach § 844 Abs 2 BGB. Umstritten ist das Bestehen einer Schmerzensgeldrente.<sup>60</sup> Da die Zielsetzung der kurzen Verjährungsfrist für Rentenansprüche darin liegt, dass nicht durch die Anhäufung auch nur kleiner Beträge über einen längeren Zeitraum eine ungebührliche Belastung des Schuldners entstehen soll, ist es folgerichtig, auch eine Schmerzensgeldrente als wiederkehrende Leistung im Sinn des § 197 Abs 2 BGB zu qualifizieren. Beim Regressanspruch eines Sozialversicherungsträgers nach § 116 SGB X, dessen Verjährung erst mit Kenntnis des zuständigen Arbeitgebers der Regressabteilung zu laufen beginnt, kann es gleichwohl zu einer solchen Anhäufung kommen, weil die Verjährungsfrist für Rentenansprüche erst mit Kenntnis des Anspruchstellers beginnt.<sup>61</sup>

Namentlich bei schweren Verletzungen ist die Feststellungsklage wie immer zulässig und auch begründet.<sup>62</sup> Sie hat nämlich – in der Entscheidung zu den strengen Anforderungen im Verjährungsrecht – sehr

---

56 Geigel/Bacher Kap 11 Rn 9, 58.

57 Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 371.

58 Küppersbusch/Höher Rn 784.

59 BGH 2.12.2008, VI ZR 312/07, NZV 2009, 131, 133 Rn 21.

60 Luckey Rn 494.

61 Lemcke, Anmerkung zu BGH 10.1.2012, VI ZR 96/11, r+s 2012, 155 f unter Hinweis auf die Änderung der Rechtslage seit der Schuldrechtsreform.

62 Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 315.

verneint wird, darauf dürfte sich kaum ein Sachverständiger festlegen. Sollte das aber gleichwohl so sein, beginnt mit Schadenseintritt so Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände durch den Geschädigten zum Ende des betreffenden Jahres die Verjährungsfrist abermals zu laufen kann man doch dem Anspruchsteller dann keinesfalls den Vorwurf Saumsal machen, also klüger zu sein als die Aussage des Sachverständigen im Vorprozess bzw die rechtskräftig ausgesprochene Entscheidung des Gerichts.

Der Ersatzpflichtige kann ein solches gegen ihn ergehendes Feststellungsurteil abwenden, indem er ein Anerkenntnis abgibt, indem sich in ausreichender Deutlichkeit die Wortfolge finden muss „mit Wirkung eines Feststellungsurteils“. <sup>64</sup> In einem solchen Fall ist für den Anspruchsteller kein Rechtsschutzbedürfnis gegeben, sodass die Feststellungsklage unzulässig ist.

#### IV. Kumulative 30-jährige Frist

Zur kurzen Frist der §§ 195, 197 Abs 1 BGB tritt bei Personenschäden gemäß § 199 Abs 2 BGB eine 30-jährige Frist, die an das schädigende Verhalten des Schädigers anknüpft. Sie ist länger als die ansonsten nach § 199 Abs 3 BGB geltende 10-jährige Frist. Zu begründen ist das mit der hohen Wertigkeit des Rechtsguts der körperlichen Integrität. Praktische Bedeutung hat das etwa dann, wenn der Geschädigte erst spät davon erfährt, worin die Ursache seines Schadens liegt. Kommt es zu einer Aids-Infektion infolge einer nicht gereinigten Nadel beim Blutspenden, zeigen sich schädliche Auswirkungen der Infektion erst Jahre später; zudem erlangt der Geschädigte mitunter erst viele Jahre danach Kenntnis von dem Ereignis, dem er sich die Infektion zugezogen hat. Zu beachten ist, dass die lange 30-jährige Frist taggenau zu berechnen ist, die Ultimo-Regel also nicht gilt. <sup>65</sup>

Verjährung tritt ein, wenn eine der beiden Fristen überschritten ist, die kurze oder die lange.

---

63 BGH 17.10.2007, VI ZR 423/16, NJW 2018, 1242, 1248 Rn 49.

64 *Lencke*, in: *Burmann/Jahnke*, Kap 8 Rn 316.

65 *Wussow/Schmitt* Kap 58 Rn 20.

Für Ansprüche nach dem ProdHG gelten in § 12 ProdHG Besonderheiten:<sup>66</sup> Für die kurze 3-jährige Frist ist gemäß § 12 Abs 1 ProdHG der Tag der Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen sowie der des Ersatzpflichtigen abzustellen. Die Frist beginnt taggenau, nicht dem 31.12. des betreffenden Jahres. Der Kenntnis steht jede Fahrlässigkeit, auch die leichte gleich, also nicht bloß die grobe (§ 199 Abs 1 Z 2 BGB). Nach dem Ende der Verhandlungen gibt es gemäß § 12 Abs 2 ProdHG keine Nachfrist – wie die 3-monatige gemäß BGB. Auch wegen Personenschäden erlischt der Anspruch gemäß ProdHG 10 Jahre ab Inverkehrbringen des Produkts.

## II. StVG

Gemäß § 15 StVG kommt es zur Verwirkung des Anspruchs, wenn der Geschädigte den Unfall nicht innerhalb von 2 Monaten dem Ersatzpflichtigen angezeigt hat. Die Verwirkung ist von Amts wegen zu beachten und führt zum Verlust des Anspruchs. Der Anspruchsteller hat aber eine Abwehrmöglichkeit nach § 15 S 2 StVG, wenn der Versicherer auf andere Weise, etwa durch den eigenen Versicherungsnehmer, von dem Unfall erfahren hat oder die Anzeige aus nicht zu vertretenden Umständen nachgefolgt ist.<sup>67</sup> Nicht zu vertreten ist der unterbliebene Zugang der Anzeige, wenn diese auf dem Postweg verloren gegangen ist oder der Verletzte krank war, dass er zur Anzeige nicht in der Lage war. Die Anzeige ist formbedürftig, daher kann sie auch per Mail erfolgen. Anzuzeigen ist der Unfall, nicht der Umfang des Schadens.<sup>68</sup> Die Beweislast, dass Verwirkung eingetreten ist, liegt beim Ersatzpflichtigen.<sup>69</sup>

---

<sup>66</sup> Näheres bei *Luckey* Rn 488 ff.

<sup>67</sup> *Wussow/Schmitt* Kap 58 Rn 28.

<sup>68</sup> *Geigel/Bacher* Kap 11 Rn 66.

<sup>69</sup> *Geigel/Bacher* Kap 11 Rn 68.

### *F. Die Kategorien Neubeginn und Hemmung*

Bedeutsam sind nicht nur Beginn und Länge der Frist, sondern auch  
Umstände und Maßnahmen, die sich auf den Lauf der Verjährungsfrist  
auswirken. Zwei besonders bedeutsame Begriffe sind der Neubeginn  
Verjährungsfrist sowie deren Hemmung:

Die Hemmung bewirkt, dass der weitere Lauf der Verjährung angehalten  
wird (§ 209 BGB). Voraussetzung dafür ist, dass die Verjährung bereits  
begonnen hat.<sup>70</sup> Mit Wegfall der Hemmung läuft die Verjährungsfrist  
dem Zeitpunkt weiter, zu dem der Hemmungsgrund ein Weiterlaufen  
Verjährungsfrist bewirkt hat. Meist ist zusätzlich angeordnet, dass  
Gläubiger noch einen angemessenen Mindestzeitraum zur Verfügung hat,  
um Klage erheben zu können. Diese Frist ist meist kurz bemessen, weil  
sich der Gläubiger ohnehin schon mit der Durchsetzbarkeit des Anspruchs  
beschäftigt hat. Ein solcher Mindestzeitraum soll ihn davor bewahren, dass  
er nach Wegfall des Hemmungsgrundes nur mehr eine theoretische Chance  
zur Klageeinbringung hätte, wenn der Hemmungsgrund erst wenige  
Tage vor Ablauf der Verjährungsfrist wirksam geworden ist. Prototypisches  
Beispiel ist die Hemmung bei Führen von Vergleichsverhandlungen,  
solange diese laufen. Die Frist, die nach Wegfall des Hemmungsgrundes  
jedenfalls noch zur Verfügung steht, beträgt nach § 203 S 2 BGB 3 Monate.

Der Neubeginn bewirkt, dass die Verjährung der Forderung wieder neu  
zu laufen beginnt; und zwar unabhängig davon, wie viel Zeit bis dahin  
verstrichen ist. Prototypisches Beispiel ist das schlichte Anerkenntnis  
gemäß § 212 Abs 1 Z 1 BGB. Mitunter kommt es zu Überlappungen der  
Tatbestände, dass der eine und der andere Tatbestand gegeben ist, der sich auf  
Verjährung auswirkt. Das ist bedeutsam, weil die Rechtsfolgen unterschiedlich  
weitreichend sind. Sowohl für Hemmung als auch Neubeginn trägt  
der Anspruchsteller die Beweislast.<sup>71</sup>

---

70 BGH VI ZR 386/16, NJW 2017, 3144.

71 *Lencke*, in: *Burmann/Jahnke*, Kap 8 Rn 392.

## G. Außergerichtliche Einflussnahme auf die Verjährung

### I. Führen von Vergleichsverhandlungen gemäß § 203 BGB

#### 1. Rechtsfolge: Hemmung während der Verhandlungen

Führen die Parteien Vergleichsverhandlungen, ist die Verjährungsfrist gemäß § 203 BGB während der Verhandlungen gehemmt. Verhandlungen sollen nicht unter dem Druck einer ablaufenden Verjährungsfrist abgeschlossen werden müssen.<sup>72</sup> Im Ergebnis führt das dazu, dass sich die Verjährungsfrist um den Zeitraum der Hemmung verlängert. Das gilt freilich nur unter der Voraussetzung, dass die Verjährungsfrist schon zu laufen begonnen hat.<sup>73</sup> Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs. 1 mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden und der Anspruchsinhaber Kenntnis über die anspruchsbegründenden Umstände erlangt hat. Führen die Parteien im Jahr der Zufügung der Verletzungshandlungen und beenden sie diese noch im gleichen Jahr, haben diese Verhandlungen keinen Einfluss auf die 3-jährige Verjährungsfrist, wenn diese noch nicht zu laufen begonnen hat. Soweit sie im Folgejahr fortgeführt werden, kommt es zu einer Hemmung im Ausmaß des Zeitraums, in dem sie im Folgejahr geführt werden.<sup>74</sup> Die Hemmung tritt ein mit Zugang der Anspruchschrift des Geschädigten gegenüber dem Ersatzpflichtigen, auch wenn es zur Hemmung nach § 203 BGB nur dann kommt, wenn der Ersatzpflichtige darauf einlässt.

#### 2. Abgrenzung zum *pactum de non petendo* gemäß § 205 BGB – *Stillhalteabkommen*

Zu unterscheiden ist zwischen dem *pactum de non petendo* (Stillhalteabkommen) und dem Führen von Vergleichsverhandlungen. Die F

---

72 BGH 25.4.2017, VI ZR 386/16, NJW 2017, 3144 Rn 17.

73 BGH 25.4.2017, VI ZR 386/16, NJW 2017, 3144 Rn 13: Schon nach dem Abschluss des Vergleichs kann eine Frist nur angehalten werden, wenn sie bereits zu laufen begonnen hat.

74 Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 415.

75 Küppersbusch/Höber Rn 808; Geigel/Bacher Kap 11 Rn 32.

http://www.nomos-elibrary.de urn:nbn:de:hbz:5:1-63811-p0178-8

Anspruch gegenüber einem Dritten abzuwarten. Rechtsfolge des Stillhalteabkommens ist, dass der Schuldner vorläufig die Leistung verweigern kann und der Gläubiger den Anspruch während dieser Phase nicht richtig weiterverfolgen darf. Für den Gläubiger hat das Stillhalteabkommen den Vorteil, dass er während der Dauer nicht für den Fortgang der Verhandlungen sorgen muss. Für den Schuldner bringt das die Sicherheit, dass er während dieser Phase nicht mit Aussicht auf Erfolg gerichtlich Anspruch genommen werden kann.<sup>77</sup>

### 3. Führen von und Einlassen in Vergleichsverhandlungen gemäß § 203 BGB

Der Hemmungsgrund des Führens von Vergleichsverhandlungen hat die Voraussetzung, dass der Gläubiger einen Anspruch erhebt und sich der Schuldner auf einen Meinungs austausch einlässt. Der Begriff Verhandlung ist dabei weit auszulegen.<sup>78</sup> Im Zweifel ist der gesamte Lebenssachverhalt erfasst,<sup>79</sup> bei einem Haftpflichtversicherer auch über die Deckungssumme hinaus.<sup>80</sup> Da sich der Ersatzpflichtige in Vergleichsverhandlungen nicht einlassen muss, kann er diese auf bestimmte Schadensposten oder auf einen betraglichen Umfang begrenzen. Das muss freilich deutlich zum Ausdruck kommen.<sup>81</sup> Schließen die Parteien einen Widerrufsvergleich und kommt es innerhalb der Frist zu einem Widerruf durch eine Partei, zählt auch der Zeitraum zwischen Abschluss und Widerruf des Vergleichs zu den geführten Verhandlungen mit der Folge, dass es auch insoweit zu einer Hemmung kommt.<sup>82</sup>

Verhandlungen sind schon dann anzunehmen, wenn es zu einem ernsthaften Meinungs austausch kommt, sofern der Schuldner einen solchen nicht sofort ablehnt.<sup>83</sup> Maßgeblich ist der Empfängerhorizont des Gläubigers: Vergleichsverhandlungen sind schon dann gegeben, wenn der Schuldner den Eindruck erweckt, er lasse sich auf eine inhaltliche Erörterung der Berechtigung von Ersatzansprüchen ein. Nicht erforderlich

---

76 Greger, in: Greger/Zwicker 24.88.

77 Geigel/Bacher Kap 11 Rn 43.

78 Luckey Rn 514.

79 Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 418.

80 Greger, in: Greger/Zwicker 24.53.

81 Luckey Rn 517.

82 BGH 4.5.2005, VIII ZR 93/04, NJW 2005, 2004: Widerruf eines Vergleichs wegen Schönheitsreparaturen bei einem Mietvertrag.

83 Wussow/Schmitt Kap 58 Rn 52.

würde die Häufung des Geschehensamtes des Ersatzpflichtigen, in das (Straf-)Verfahren gegen den Arbeitnehmer abwarten und die Pflichtversicherung werde später bekannt gegeben, als nicht ausreichend für das Einlassen in Vergleichsverhandlungen angesehen,<sup>85</sup> was maßgeblich streng ist. Jedenfalls hätte man darin ein pactum de non petendo sehen können.

Eine zu vage Ausdrucksweise des Anspruchstellers kann kontraproduktiv sein. Wenn der Sachbearbeiter eines Sozialversicherungsträgers Ersatzpflichtigen anfragt, wer der Haftpflichtversicherer sei, weil die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu prüfen habe, darin keine Anspruchserhebung gesehen, weil letztere erst geprüft werden sollte.<sup>86</sup>

Das Führen von Vergleichsverhandlungen setzt aber ein Mindestmaß an Reaktivität des Ersatzpflichtigen voraus. Wenn dieser nicht antwortet, lässt sich in Verhandlungen naturgemäß nicht ein. Wenn er lediglich den Inhalt des Anspruchsschreibens bestätigt, gilt Entsprechendes.<sup>87</sup> Auch bei Ablehnung jeglichen Ersatzanspruchs liegt keine Einlassung vor, wenn es auch, wenn auf Anfrage des Anspruchstellers nach dem Haftpflichtversicherer der Ersatzpflichtige diesen zwar bekannt gibt, aber ausdrücklich hinzufügt, zu Grund und Höhe keine Erklärung abzugeben.<sup>88</sup>

Rechtssicherheit kann der Anspruchsteller dadurch erzielen, wenn er einerseits den erhobenen Anspruch mitsamt dem Lebenssachverhalt möglichst präzise umschreibt und andererseits sich vom Ersatzpflichtigen bestätigen lässt, dass dieser den Anspruch nicht kategorisch ablehnt, sondern dessen Berechtigung prüfen werde. Darauf hat der Anspruchsteller keinen Anspruch; wenn der Ersatzpflichtige eine solche Erklärung erteilt, weiß der Anspruchsteller aber, dass die Hemmung der Verwirklichung des Anspruchs wegen Vergleichsverhandlungen auf tönernen Füßen steht und der Anspruchsteller gerichtliche Schritte zur Abwendung der

---

84 *Küppersbusch/Höher* Rn 808.

85 BGH 8.12.2015, VI ZR 37/15, NJW-RR 2016, 856, 859 Rn 21; gegenteilig BGH 26.9.2006, VI ZR 124/05, NJW 2007, 64, 65 Rn 6: Ausreichend, wenn der Rechtsanwalt des Ersatzpflichtigen antwortet, er werde mitteilen, wie die weitere Entwicklung erfolge.

86 BGH 8.12.2015, VI ZR 37/15, NJW-RR 2016, 856, 859 Rn 21; Geigel/*Baumbach* 11 Rn 32.

87 Wussow/*Schmitt* Kap 58 Rn 52; Greger, in: Greger/Zwicker 24.51.

88 Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 416.

a) Verhalten einer der beiden Parteien

Bedeutsam ist nicht nur, durch welches Verhalten das Führen von Vergleichsverhandlungen und damit der Beginn der Hemmung ausgedeutet wird, sondern ebenso, durch welches die Hemmung beendet wird. Tritt der Anspruchsteller die Beweislast für den Beginn der Verhandlungen auf eine ihm günstigere Tatsache, ist es bei der Beendigung gerade umgekehrt. Der Anspruchsteller ist der Ersatzpflichtige.<sup>89</sup> In aller Regel wird es der Ersatzpflichtige sein, der die Verhandlungen beendet. Denkbar ist aber auch ein Abbruch durch den Anspruchsteller, wenn dieser auf Erfüllung seiner Forderung in vollem Umfang beharrt und das weitere Gespräch verweigert.

Ein Ende der Hemmung tritt aber nur ein durch ein eindeutiges Verhalten des Ersatzpflichtigen, das jeden Zweifel an der Ablehnung weiterer Forderungen ausschließt.<sup>91</sup> Das ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn zwar der konkrete Anspruch abgelehnt wird, aber zugleich die Gesprächsbereitschaft unter gewissen Bedingungen bekundet wird.<sup>92</sup> Auch die kommentarlose Ablehnung des letzten Vorschlags ist dafür zu wenig. Es muss vielmehr klar und eindeutig der Abbruch der Verhandlungen zum Ausdruck gebracht werden.<sup>94</sup> Das ist gegeben nach Ablehnung einer Ersatzpflicht bei der Ausdrucksweise „es zu bedauern, keine günstige Mitteilung machen zu können“.<sup>95</sup>

b) Einschlafen von Vergleichsverhandlungen

Zu einem Ende der Hemmung der Verjährung kommt es auch durch das Einschlafen von Verhandlungen. Das ist gegeben zu dem Zeitpunkt, dem spätestens die Antwort von einer Seite zu erwarten gewesen wäre. Das kann je nach den Umständen der Gläubiger oder der Schuldner sein.

---

89 *Luckey* Rn 520.

90 *Greger*, in: Greger/Zwickel 24.56.

91 *Küppersbusch/Höber* Rn 810.

92 BGH 30.6.1998, VI ZR 260/97, NJW 1998, 2819, 2820.

93 *Luckey* Rn 518.

94 BGH 17.2.2004, VI ZR 429/02, NZV 2004, 239, 240.

95 BGH 8.11.2016, VI ZR 594/15, NJW 2017, 949 (*M. Stürner*) Rn 20.

96 *Luckey* Rn 519.

97 BGH 8.11.2016, VI ZR 594/15, NJW 2017, 949 (*M. Stürner*) Rn 25.

lang hemmen, dann muss der Schuldner die Initiative ergreifen, die Hemmung beenden will.<sup>98</sup> Wenn indes der Schuldner erklärt, nun endgültig Klarheit darüber erlangen, ob sein Abfindungsvergle genommen werde, dann muss der Gläubiger zeitnah reagieren.<sup>99</sup> M jeweiligen Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Reaktion geboten sen wäre, endet die Hemmung der Verjährung. Der Anspruch ist n sem Zeitpunkt aber jedenfalls noch 3 Monate durchsetzbar.<sup>100</sup>

## II. Vereinbarung über die Verjährung bzw Verjährungsverzicht

Seit der Schuldrechtsreform ist es gemäß § 202 BGB möglich, dass teien die Verjährungsfrist rechtsgeschäftlich verkürzen oder verl Dass dies nur bis zu 30 Jahren möglich ist, spielt in der Praxis keine Darüber hinaus kann der Schuldner einseitig einen zeitlich befristet jährungsverzicht abgeben.<sup>101</sup> Hat er das getan, kann er diesen nicht tig widerrufen;<sup>102</sup> vielmehr ist er an diesen gebunden. Der von einer pflichtversicherer abgegebene Verjährungsverzicht wirkt auch zu des Versicherungsnehmers bzw Mitversicherten; allerdings soll durch die Deckungssumme begrenzt sein.<sup>103</sup> Warum insoweit z dem Hemmungsgrund von Vergleichsverhandlungen und einem rungsverzicht zu unterscheiden sein soll, leuchtet mE jedoch nicht e

Ein abgegebener Verjährungsverzicht hat auf die Verjährungsfri nen Einfluss; allerdings stellt die Erhebung der Verjährungseinred den Schuldner während des Zeitraums des Verjährungsverzichts e zulässige Rechtsausübung dar.<sup>104</sup> Das mag spitzfindig erscheinen, fü doch ebenso wie die vertragliche Verlängerung der Verjährungsfri dass die Einrede der Verjährung nicht zur Abweisung des Begehren

---

98 Geigel/Bacher Kap 11 Rn 34a.

99 BGH 6.3.1990, VI ZR 44/89, NJW-RR 1990, 664, 665.

100 Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 421; Geigel/Bacher Kap 11 Rn 35

101 Dazu Windorfer, NJW 2015, 3329, der zwischen Verjährungsverzichts v rung und Verjährungsverzichtserklärung unterscheidet; unterschiedliche folgen sind damit indes nicht verbunden.

102 Greger, in: Greger/Zwickel 24.101; Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 R

103 Küppersbusch/Höber Rn 813.

104 Geigel/Bacher Kap 11 Rn 61; Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 417

kommen, die womöglich scheitern. Das bewirkt hemmen, dass während  
Zeitraums, in dem die Verhandlungen geführt worden sind, die Ver-  
rung gehemmt wurde, was zur Folge hat, dass sich im praktischen Erg-  
nis die Verjährungsfrist um diesen Zeitraum der Hemmung verlängert.  
Das kann deshalb bedeutsam sein, weil der Schuldner nach dem Tag,  
dem die Frist des Verjährungsverzichts endet, berechtigterweise die Ver-  
rungseinrede erheben kann.<sup>105</sup> Insoweit kann die Verlängerung der V-  
jährungsfrist durch das Führen von Vergleichsverhandlungen und die  
mit bewirkte Hemmung der Verjährungsfrist dem Anspruchsteller nur  
ein weiteres – mitunter entscheidendes – Zeitfenster zur gerichtlichen  
spruchsdurchsetzung eröffnen,<sup>106</sup> ganz abgesehen davon, dass nach W-  
fall des Hemmungsgrundes der Vergleichsverhandlungen dem Anspru-  
steller nach § 203 S 2 BGB immer noch ein Mindestzeitraum von 3 Mo-  
ten zur Anspruchsdurchsetzung zur Verfügung steht.

Durch Abgabe eines Verjährungsverzichts wird auf die Einrede der V-  
jährung bezüglich aller Ansprüche verzichtet, mögen sie auf eine einm-  
ge Leistung oder wiederkehrende Ansprüche gerichtet sein. Verjährun-  
rechtlich steht der Anspruchsteller dadurch sogar noch besser als  
einem rechtskräftigen Feststellungsurteil, bei dem die Ansprüche auf w-  
derkehrende Leistungen gemäß § 197 Abs 2 BGB der kurzen 3-jähri-  
Frist unterliegen. Will der Ersatzpflichtige diese Rechtsfolge vermeid-  
kann er erklären, dass die Wirkungen des Verjährungsverzichts nicht ü-  
die Wirkungen eines Feststellungsurteils hinausgehen sollen.<sup>107</sup> Da  
Schuldner gar keinen Verjährungsverzicht abgeben muss, ist es wirk-  
ihn in dieser Weise zu beschränken.

### *III. Anerkenntnis*

#### *1. Schlichtes Anerkenntnis nach § 212 Abs 1 Z 1 BGB*

Ein Anerkenntnis des Schuldners ist gegeben bei jedem tatsächlichen V-  
halten des Schuldners, aus dem sich dessen Bewusstsein vom Bestehen

---

105 Greger, in: Greger/Zwickel 24.99; Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 454.

106 So in BGH 17.2.2004, VI ZR 429/02, NZV 2004, 239.

107 Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 459.

benen Anspruchsmängel ist der Empfangszeitpunkt des berechtigten. Ein wichtiger Anwendungsfall liegt in einer Teilzahlung Ersatzpflichtigen. Erbringt dieser Leistungen auf die erhobenen Ersatzansprüche des Anspruchstellers, liegt darin ein Anerkenntnis, dem Tag, der dem Anerkenntnis folgt, somit der Gutschrift auf dem des Anspruchstellers, zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist für auch wenn es sich um eine titulierte Forderung handelt.<sup>112</sup> Voraussetzungen ist indes, dass zum Zeitpunkt der Zahlung noch keine Verjährung betreffenden Anspruchs eingetreten war,<sup>113</sup> wobei die kurze Verjährung bei wiederkehrenden Ansprüchen besonders zu beachten ist. Die Rechtsordnung sollte der Ersatzpflichtige darauf hinweisen; diese Rechtsfolge ergibt sich indes schon aus dem Gesetz.<sup>114</sup>

Die Wirkung eines Anerkenntnisses gilt bei Zahlungen eines Haftpflichtversicherers auch, soweit im Innenverhältnis der Versicherer bzw. Mitversicherte leistungspflichtig ist, weil ein Selbstbehalt überschritten ist oder die Deckungssumme überschritten wird.<sup>115</sup> Die Vorleistung des Haftpflichtversicherers deckt nämlich auch solche Schäden ab. Wenn der Haftpflichtversicherer diese Rechtsfolge vermeiden muss er ausdrücklich darauf hinweisen.<sup>116</sup> Ausreichend für ein Anerkenntnis ist, wenn die Zahlung aufgrund einer Abfindungserklärung vorbehaltlos nur für einen oder einzelne Schadensposten erfolgt,<sup>117</sup> wenn der Schädiger zur Höhe Vorbehalte macht oder die Zahlung dem Hinweis „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ versieht.<sup>118</sup>

---

108 BGH 2.12.2008, VI ZR 312/07, r+s 2009, 128, 130; 27.1.2015, VI ZR 87/15, 636; Wussow/Schmitt Kap 58 Rn 48; Küppersbusch/Höher Rn 800.

109 Greger, in: Greger/Zwickel 24.32.

110 Wussow/Schmitt Kap 58 Rn 49.

111 Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 398; Greger, in: Greger/Zwickel 24.32.

112 BGH 2.12.2008, VI ZR 312/07, r+s 2009, 128, 130; Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 403.

113 BGH 1.7.2014, VI ZR 391/13, VersR 2014, 1226 Rn 3; 27.1.2015, VI ZR 87/15, VersR 2015, 636, 637; Küppersbusch/Höher Rn 799; Luckey Rn 549.

114 Luckey Rn 549.

115 Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 402; Wussow/Schmitt Kap 58 Rn 48.

116 BGH 11.10.2006, VI ZR 329/05, NJW 2007, 69, 70 Rn 21 f.

117 Küppersbusch/Höher Rn 820.

118 BGH 2.12.2008, VI ZR 312/07, r+s 2009, 128, 130: Jedenfalls dann, wenn die Zahlung schließlich Ersatzansprüche für Personenschäden geltend gemacht werden kann.

119 Wussow/Schmitt Kap 58 Rn 48; Küppersbusch/Höher Rn 800.

mit ausreichender Deutlichkeit hinweisen.  
Kein Anerkenntnis ist gegeben bei einer Erklärung des Ersatzpflichtigen, man werde sich um die Sache kümmern, einem Vergleichsvorschlag des Ersatzpflichtigen oder dessen Anfrage beim Geschädigten, mit welchem Abfindungsbetrag der Anspruchsteller zufrieden wäre.<sup>120</sup> Zu verweisen ist darauf, dass bei Anerkenntnis der Einstandspflicht für einen Teilbetrag oder eine Quote die Verjährungsfrist für den restlichen Anspruch weiterläuft.<sup>121</sup>

## 2. Anerkenntnis mit Wirkung eines Feststellungsurteils

Das schlichte Anerkenntnis führt dazu, dass die Verjährungsfrist mit dem Zugang folgenden Tag neu zu laufen beginnt. Möglich ist aber auch ein urteils- oder titelersetzendes Anerkenntnis, also ein solches mit „Wirkung eines Feststellungsurteils“. Gibt der Ersatzpflichtige eine solche Erklärung ab, ist ein auf Feststellung gerichtetes Klagebegehren unzulässig;<sup>122</sup> es fehlt dann am Rechtsschutzinteresse.<sup>123</sup> Die Wirkungen sind jeweils gleich: Für sämtliche bis dahin fällige Ansprüche wird eine 30-jährige Verjährungsfrist bewirkt,<sup>124</sup> für künftig wiederkehrende Ansprüche gemäß § 197 Abs 2 BGB die 3-jährige Frist zum Ende des Jahres der Fälligkeit zu beachten.<sup>125</sup>

## IV. Vergleich

Bei einem Vergleich werden mitunter manche Schadensposten ausgeklammert bzw. vorbehalten. Darin ist bloß ein schlichtes Anerkenntnis nach § 212 Abs 1 Z 1 BGB zu sehen, das zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist führt;<sup>126</sup> und zwar taggenau, nicht beginnend mit dem Ende des Jahres.<sup>127</sup> Selbst wenn beide Parteien davon ausgegangen sind, dass ein kün-

---

120 Greger, in: Greger/Zwickel 24.33.

121 Greger, in: Greger/Zwickel 24.36.

122 OLG Hamm r+s 2010, 481, 482 Punkt 3; Luckey Rn 554.

123 Küppersbusch/Höher Rn 817; Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 410.

124 Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 408 f.

125 Küppersbusch/Höher Rn 818.

126 Luckey Rn 551.

127 Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 489.

<https://www.munich-civil-law-journal.com/doi/10.1515/mclj-2018-0010>  
de, ist die Verjährungsfrist des Ersatzpflichtigen berechnungsbefähigt, wenn der Ersatzpflichtige weder einen Verjährungsverzicht erklärt noch ein verbindliches Anerkenntnis abgegeben hat.<sup>128</sup> Ein Opferanwalt, der von dem Opfer eine noch das andere einfordert, begeht einen anwaltlichen Kunstverstoß, ist er doch dem Klienten gegenüber zum sichersten Weg verpflichtet.

## H. Gerichtliche Rechtsverfolgungsmaßnahmen

Fehlt es an der Kooperationsbereitschaft des Ersatzpflichtigen, um die eigene Zukunft drohende Verjährung abzuwenden, ist der Anspruchsteller zum Anwalt angewiesen, gerichtliche Schritte zu ergreifen.

### I. Hemmung durch Klage

#### 1. Zeitliche Dimension

Bringt der Anspruchsteller eine Klage ein, führt diese gemäß § 204 Abs 1 BGB zu einer Hemmung, die gemäß § 204 Abs 2 BGB erst 6 Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder einer anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens endet.<sup>130</sup> Im Fall einer rechtskräftigen Entscheidung wird das Begehren entweder abgewiesen oder diese stattgegeben; in letzterem Fall entsteht dann eine Judikatschuld, die gemäß § 197 Abs 1 Z 3 BGB in 30 Jahren verjährt, sofern es sich nicht um wiederkehrende Ansprüche handelt, die nach § 196 Abs 2 BGB in 3 Jahren zum Ende des Jahres verjähren, in dem sie fällig geworden sind. Die Hemmung ist die in § 204 Abs 1 S 1 BGB angeordnete Hemmung mit Ausnahme von Ausnahmefällen, wenn die Parteien das Verfahren nicht mehr beenden. Maßgeblich soll für den Lauf die letzte Verfahrenshandlung sein;<sup>131</sup> richtig wäre es mE, wie bei den Vergleichsverhandlungen auf den

---

128 BGH 26.5.1992, VI ZR 253/91, VersR 1992, 1091; 28.1.2003, VI ZR 263/2003, 225. Ohne Differenzierung zwischen beiden Maßnahmen *Scholtz* 2018, 1302, 1303.

129 OLG Hamm 16.6.1998, 28 U 237/97, VersR 1999, 1495; *Luckey* Rn 558.

130 *Geigel/Bacher* Kap 11 Rn 55 f.

131 *Küppersbusch/Höher* Rn 811.

Wassow/Schmitt Kap 58 Rn 64. 132 Wenn es aber zu einer Zustellung demnächst an den Beklagten kommt, wird die Hemmung bereits zum Zeitpunkt der Einreichung beim Gericht gemäß § 167 ZPO bewirkt,<sup>133</sup> sofern die verspätete Zustellung der Klage an den Beklagten nicht gemäß § 85 Abs 2 ZPO aus zu vertretenen Umständen des Klägers erfolgt, weil er etwa die falsche Zustellanschrift des Beklagten bekannt gegeben hat.<sup>134</sup> Auf die Zulässigkeit der Klage kommt es nicht an; es muss nur der Streitgegenstand genügend individuiert sein.<sup>135</sup>

## 2. Leistungsklage

Wird eine Leistungsklage erhoben, kommt es zu Hemmung nur bezüglich des geltend gemachten Anspruchs. Der Umfang der Verjährungshemmung richtet sich nach dem Streitgegenstand der Klage.<sup>136</sup> Wird nur ein Teilbetrag eingeklagt, verjähren die nicht eingeklagten Ansprüche, sofern nicht anderweitig Vorsorge gegen die Verjährung getroffen wurde.<sup>137</sup> Man muss unter übersehen werden von den Opferanwälten die Verzugs- und Prozesszinsen, die naturgemäß umso mehr ins Gewicht fallen, je länger die Realisierung dauert.<sup>138</sup> Wird ein Rentenanspruch mit Leistungsklage geltend gemacht, bewirkt diese auch die Hemmung der Verjährung in Bezug auf die nach Anpassung des zukünftigen Rentenbegehrens wegen § 323 Abs 2 ZPO erhöhten Rententeile.<sup>139</sup> Bei einem Schmerzensgeldanspruch ist die Durchbrechung des Bestimmtheitsanfordernis des § 253 Abs 2 ZPO ein bezifferter Klageantrag möglich, der zur Hemmung der Verjährung des gesamten schlussendlich zuerkannten Betrags führt; auch die vom Kläger zugegebene Betragsvorstellung führt zu keiner Begrenzung der Hemmung.

---

132 Wassow/Schmitt Kap 58 Rn 64.

133 Geigel/Bacher Kap 11 Rn 45.

134 Greger, in: Greger/Zwickel 24.81.

135 Greger, in: Greger/Zwickel 24.66.

136 Wassow/Schmitt Kap 58 Rn 66; Küppersbusch/Höher Rn 811.

137 Greger, in: Greger/Zwickel 24.78.

138 OLG Düsseldorf 11.7.2017, 1 U 167/16, r+s 2017, 499 (Lemcke).

139 Greger, in: Greger/Zwickel 24.78.

### 3. Feststellungsklage

Soweit ein Anspruch nicht bezifferbar ist, kann der Anspruchsteller Feststellungsklage erheben. Deren Zulässigkeit und Begründetheit schon dann gegeben, wenn Spätschäden nicht mit Sicherheit auszumessen sind; nur dann würde das Feststellungsinteresse nach § 256 ZPO fehlen.<sup>141</sup> Auch bei der Feststellungsklage kommt es für die Hemmung auf das Klagebegehren an. Grundsätzlich kommt es zur Hemmung für alle von der Feststellungsklage umfassten Ansprüche, auch wenn diese erst nach Rechtskraft des Feststellungsurteils fällig werden, sofern das Klagebegehren nicht nur auf manche Schadensposten bezieht, etwa nur auf materielle Schäden oder nur das Schmerzensgeld.<sup>142</sup>

Eine Feststellungsklage in Bezug auf sämtliche Schäden ist zulässig, wenn auch nur manche (zukünftige) nicht bezifferbar sind. Der Klagegegner muss dann nicht gehalten, die im Laufe des Verfahrens bezifferbaren Schadensposten mit Leistungsklage zu begehren.<sup>143</sup> Das Feststellungsurteil fällt gemäß § 197 Abs 1 Z 3 BGB zu einer Verjährungsfrist von 30 Jahren, wenn es sich nicht um wiederkehrende Ansprüche gemäß § 197 Abs 2 BGB handelt. Nach Ablauf der 30-jährigen Verjährungsfrist muss der Anspruchsteller zur Abwendung der Verjährung abermals eine Feststellungsklage erheben. Das ist in der Praxis vor allem dann bedeutsam, wenn es um Ansprüche von Kindern geht, die sehr weit in die Zukunft reichen.<sup>144</sup>

#### II. Die gegenüber der Klage gleich behandelten Rechtsverfolgungsmaßnahmen

§ 204 Abs 1 BGB behandelt gewisse prozessuale Schritte des Anspruchstellers wie eine Klage. Für die Regulierung von Personenschäden besonders bedeutsam sind die folgenden: Bei der Streitverkündung nach § 203 Nr. 6 BGB wird zutreffend darauf hingewiesen, dass es wie bei der Klage zu einer Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Einreichung bei

---

140 OLG Düsseldorf 11.7.2017, 1 U 167/16, r+s 2017, 499 (Lemcke).

141 Luckey Rn 1269; *Arz*, NJW 2020, 3364, 3366 Rn 22.

142 Greger, in: Greger/Zwickel 24.78.

143 BGH 19.4.2016, VI ZR 506/14 NJW-RR 2016, 759 Rn 6; Luckey Rn 531.

144 Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 382.



Die Verjährung des Anspruchs gegen den Schädiger ist davon betroffen, sieht man davon ab, dass die Verjährung betreffende Maß gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer gemäß § 115 Abs 2 S auch für und gegen den Schädiger, den Versicherungsnehmer bzw sicherten, wirken. Letztendlich wirkt sich die Begrenzung der Verjährung auf 10 Jahre nicht aus, solange der Anspruch gegen den Schädiger verjährt ist, weil der Anspruchsberechtigte zur Durchsetzung des Anspruchs gegen den Schädiger dessen Deckungsanspruch gegen den Haftpflichtversicherer pfänden und einlösen kann.<sup>153</sup>

### *I. Anforderungen an die erstmalige Anmeldung des Anspruchs gemäß § 115 Abs 2 S 3 VVG für die Auslösung der Hemmung*

Am bedeutsamsten ist, dass durch den Zugang der erstmaligen Anmeldung der Ansprüche beim Kfz-Haftpflichtversicherer nach § 115 Abs 2 S 3 VVG die Verjährung bis zum Zeitpunkt des Zugangs einer abschließenden Entscheidung des Kfz-Haftpflichtversicherers in Textform gehemmt wird, was auch zu Lasten des Versicherungsnehmers bzw Mitversicherer bei Überschreiten der Deckungssumme,<sup>155</sup> wirkt.<sup>156</sup> Bei einem Unfall im Ausland ist eine solche Meldung beim Schadensregulierungsbeauftragten des Versicherers im Ausland möglichst.<sup>157</sup> Damit die Anmeldung eine solche Hemmung auslöst, sind die Anforderungen sehr gering.<sup>158</sup> Es muss lediglich deutlich werden, dass Ansprüche aus dem Unfallereignis erhoben werden;<sup>159</sup> die einzelnen Ansprüche müssen aber weder näher bezeichnet noch beziffert werden. Sogar die Bekanntgabe eines Sachschadens wurde für die Hemmung der Verjährungsfrist für die Ansprüche aus Personenschäden beim g

---

152 *Lemcke*, in: *Burmann/Jahnke*, Kap 8 Rn 377.

153 *Küppersbusch/Höher* Rn 806.

154 *Greger*, in: *Greger/Zwickel* 24.40.

155 BGH 16.12.1984, III ZR 208/82, *VersR* 1984, 441; *Greger*, in: *Greger/Zwickel* 24.44.

156 *Wussow/Schmitt* Kap 58 Rn 51; *Geigel/Bacher* Kap 11 Rn 42; *Lemcke*, in: *Burmann/Jahnke*, Kap 8 Rn 430.

157 *Greger*, in: *Greger/Zwickel* 24.42.

158 *Luckey* Rn 541; *Geigel/Bacher* Kap 11 Rn 38.

159 *Wussow/Schmitt* Kap 58 Rn 77.

160 *Greger*, in: *Greger/Zwickel* 24.41.

https://www.nomos-shop.de/de/349330-01-01-1331-0  
mass über von dem den Geschädigten erlangen, eine Schadensersatzung durch den Versicherungsnehmer oder Mitversicherer bewirkt keine Hemmung, es sei denn, der Anspruch des Geschädigten wird auf diese Weise weitergeleitet.<sup>163</sup>

## II. Ende der Hemmung durch abschließende Entscheidung des Versicherers gemäß § 115 Abs 2 S 3 VVG

Die Entscheidung des Kfz-Haftpflichtversicherers muss in Textform gemäß § 126b BGB ergehen. Die Erfüllung offener Forderungen durch Zahlung genügt nicht.<sup>164</sup> An das Vorliegen einer Entscheidung des Kfz-Haftpflichtversicherers werden strenge Anforderungen gestellt,<sup>165</sup> die über ein Anerkennnis, das zum Neubeginn der Verjährung führt, hinausgehen.<sup>166</sup> Die Entscheidung muss erschöpfend, umfassend und endgültig sein.<sup>167</sup> Sie kann negativ oder positiv ausfallen. Im Fall einer positiven Entscheidung muss für den Anspruchsteller Klarheit darüber gegeben sein, dass künftige Forderungen freiwillig bezahlt werden, sofern die Höhe ausreichend belegt wird. Das muss nicht gegeben sein, wenn der Anspruch vom Kfz-Haftpflichtversicherer aus dem Grunde nach anerkannt wird. Möglich ist auch eine abschließende Entscheidung zu einzelnen Schadensposten, etwa bloß zum Schmerzensgeld, was zur Folge hat, dass die Hemmung für die materiellen Schadensposten weiterhin gegeben ist.<sup>168</sup>

Es muss nicht unbedingt eine einseitige Erklärung des Kfz-Haftpflichtversicherers gegeben sein, auch ein Abfindungsvergleich kann die Hemmung beenden.<sup>169</sup> Ein Teilvergleich führt zur Beendigung der Hemmung für die davon erfassten Schadensposten. In einer älteren Entscheidung

---

161 OLG München 6.10.2000, 21 U 3623/00, VersR 2001, 230.

162 BGH 12.6.1979 VI ZR 192/78, VersR 1979, 915: Anmeldung der Ansprüche der Witwe wirkt auch für die minderjährigen Kinder; *Küppersbusch/Höher* Rn 803.

163 *Wussow/Schmitt* Kap 58 Rn 77.

164 *Greger*, in: *Greger/Zwickel* 24.46.

165 *Wussow/Schmitt* Kap 58 Rn 79.

166 BGH 14.3.2017, VI ZR 226/16, NJW 2017, 2271, 2272 (*Voit*) Rn 12.

167 *Küppersbusch/Höher* Rn 804; *Geigel/Bacher* Kap 11 Rn 40.

168 OLG Düsseldorf 20.12.2004, 1 U 116/04, NJW-RR 2005, 819.

169 BGH 29.1.2002, VI ZR 230/01, NJW 2002, 1878, 1880; *Lemcke*, in: *Burmann/Jahnke*, Kap 8 Rn 483.

zu erwarten war mit der Folge, dass der Anspruchsteller Maschan greifen hätte müssen, um den Eintritt der Verjährung zu vermeiden. In einer neueren Entscheidung<sup>172</sup> hat der BGH jedoch strengere Regeln angelegt: Selbst soweit Ansprüche noch nicht angemeldet worden aber mit Händen zu greifen waren, muss der Kfz-Haftpflichtversicherer auch zu diesen Stellung beziehen, um ein Ende der Verjährungsherstellung zu bewirken. Ein tragendes Argument war dabei, dass es der Kfz-Haftpflichtversicherer in der Hand habe, die Verjährung durch eine formale und eindeutige Erklärung wieder in Lauf zu setzen.<sup>173</sup> Was dem Anspruchsteller verlangt wird, wird im Kontext des § 115 Abs. 3 VVG dem Kfz-Haftpflichtversicherer auferlegt, nämlich für Rechtssicherheit in Bezug auf die Verjährung zu sorgen. Dieser Hemmungsgrund für den Anspruchsteller gegenüber dem bei Führen von Vergleichsverhandlungen den Vorzug, dass ihn keine Obliegenheit zur Abwendung der Verjährung treffen und es insoweit auch nicht zum Weiterlaufen der Verjährung durch Einschlafen-lassen der Vergleichsverhandlungen kommen kann, sondern ausschließlich auf das Verhalten des Kfz-Haftpflichtversicherers abgestellt wird.<sup>174</sup> Zweifel gehen zu dessen Lasten.<sup>175</sup>

#### *J. Besonderheiten beim Anspruchsübergang nach § 116 SGB X und § 86 bzw § 6 EFZG*

Die Verjährung von Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger werden in nachfolgenden Beiträgen im Detail behandelt. An dieser Stelle kann es daher nur um die Darstellung von Grundsätzen sowie die Bearbeitung von Unterschieden zum Anspruchsübergang nach § 86 SGB X bzw § 6 EFZG gehen. Der fundamentale Unterschied besteht darin, dass nach § 116 SGB X jedenfalls bei Bestehen eines Sozialversicherungs-

---

170 BGH 29.1.2002, VI ZR 230/01, NJW 2002, 1878, 1880 f: Vorbehalt bloßer Vermutung, dass der Schaden in Zukunft möglicher Schäden.

171 AA OLG Frankfurt 17 U 15/01, r+s 2002, 201, 202 (Lemcke); Greger, r+s 2002, 201, 202 (Lemcke); Greger/Zwickel 24.48: Teilvergleich, der Zukunftsschäden ausklammert, Hemmung nicht.

172 BGH 14.3.2017, VI ZR 226/16, NJW 2017, 2271, 2272 (Voit) Rn 13.

173 BGH 14.3.2017, VI ZR 226/16, NJW 2017, 2271, 2272 (Voit) Rn 16.

174 Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 476.

175 Küppersbusch/Höher Rn 804.

gang erst mit Erbringung der Leistung kommt. Soweit im Unfallzeitpunkt kein Sozialversicherungsverhältnis bestand bzw es zu einem Wechsel Versicherungsträgers kommt, sind Besonderheiten zu beachten. Für Verjährungsrecht gilt der Grundsatz, dass Hemmungsgründe bzw die Wirkung des Neubeginns der Verjährung nur zwischen den jeweiligen Parteien Wirkungen entfalten.<sup>177</sup>

Ein Rechtsübergang nach § 116 SGBX führt dazu, dass der zunächst einheitliche Anspruch in zwei Teilansprüche aufgespalten wird, nämlich den Direktanspruch des Verletzten und den Regressanspruch des Sozialversicherungsträgers. Diese haben ein getrenntes Schicksal, auch in Bezug auf das Verjährungsrecht.<sup>178</sup> Die bedeutsamste Auswirkung ist, dass ab dem Beginn der Verjährungsfrist die Kenntnis des zuständigen Sachbearbeiters der Regressabteilung maßgeblich ist, was zur Folge hat, dass die Verjährung des Regressanspruchs häufig zu einem viel späteren Zeitpunkt beginnt.<sup>179</sup>

Bei einem Anspruchsübergang nach § 86 VVG bzw § 6 EFZG gilt der zessionsrechtliche Grundsatz der §§ 412, 404 BGB, wonach die Rechtsposition des Schuldners, der sich gegen die Abtretung nicht zur Wehr setzen kann, nicht verschlechtert werden darf.<sup>180</sup> Das bedeutet, dass der (Zessionar) den auf ihn übertragenen Anspruch auch verjährungsrechtlich so erlangt, wie er beim Zedenten, in concreto dem unmittelbar Geschädigten, bestanden hat: Ist der Anspruch im Zeitpunkt des Rechtsübergangs bereits verjährt, gilt das auch für den Zessionar.<sup>181</sup> Dieser muss sich die Kenntnis des Verletzten zurechnen lassen mit der Folge, dass die Verjährungsfrist ab dem 31.12. des betreffenden Jahres zu laufen beginnt.<sup>182</sup>

---

176 BGH 24.4.2012, VI ZR 329/10, VersR 2012, 924, 925 Rn 9; BGH 1.7.2014, VI ZR 391/13, VersR 2014, 1226, 1227 Rn 11.

177 So zur Hemmung wegen Vergleichsverhandlungen nach § 203 BGB BGH 1.7.2014, VI ZR 391/13, VersR 2014, 1226, 1228 Rn 25.

178 Greger, in: Greger/Zwickel 24.54: Keine Auswirkungen der Verhandlungen des Verletzten mit Ersatzpflichtigem; 24.79: Ebenso keine Hemmung durch Kenntnis des Verletzten.

179 BGH 28.2.2012, VI ZR 9/11, r+s 2012, 304 (Lemcke) Rn 9; 17.4.2012, VI ZR 108/11, NZV 2013, 25 (Küppersbusch) Rn 10; Küppersbusch/Höher Rn 792.

180 BGH 1.7.2014, VI ZR 391/13, VersR 2014, 1226, 1228 Rn 20.

181 BGH 24.4.2012, VI ZR 329/10, VersR 2012, 924; 926; Geigel/Bacher Kap 24 Rn 24.

182 Wussow/Schmitt Kap 58 Rn 46; Greger, in: Greger/Zwickel 24.18.

des über Einmüssen in die Verhandlungen durch den Zessionar nach § 203 BGB ist davon abhängig, dass der Zessionar die Verhandlung fortführt.<sup>183</sup> Eine durch die Anmeldung beim Kfz-Haftpflichtversicherer bewirkte Hemmung nach § 115 Abs 2 S 3 VVG kommt auch dem Zessionar zugute, bis der Kfz-Haftpflichtversicherer eine abschließende Erklärung gegenüber dem Zessionar abgibt.<sup>184</sup> Ein dem Zedenten gegenüber erklärtes Anerkenntnis wirkt bei nachfolgendem Rechtsübergang zugunsten des Zessionars.<sup>185</sup> Hat der Zedent bereits eine rechtskräftige Entscheidung erwirkt, kommt es zu einer Rechtskrafterstreckung auf den Rechtsnachfolger nach § 325 ZPO.<sup>186</sup> Ein gegenüber dem Zedenten erklärter Verjährungsverzicht wirkt zugunsten des Zessionars nur, wenn er vor dem Zeitpunkt des Rechtsübergangs ausgesprochen wurde. Ein nach diesem Zeitpunkt gegenüber dem Zedenten erklärter Verjährungsverzicht des Ersatzpflichtigen kann sich der Zessionar aber nicht rufen.<sup>188</sup>

Ist die Leistungspflicht eines Sozialversicherungsträgers vom Bestand eines Sozialversicherungsverhältnisses abhängig, das zur Zeit der Verletzung noch nicht bestand, kommt es zum Anspruchsübergang mit späterer Begründung des Sozialversicherungsverhältnisses. Dies ist nicht nur zur Folge, dass der Sozialversicherungsträger Verfügungsbefugnis des Verletzten im Weg des Abschlusses eines Vergleichs mit dem Haftpflichtversicherer, was zur Vereitelung seines Regressanspruchs führt, nehmen muss; auch hinsichtlich der Verjährung kommt es auf die Entscheidung des Verletzten an.<sup>189</sup> Bei Wechsel des Sozialversicherungsträgers muss der Rechtsnachfolger die Ersatzforderung – auch in Bezug auf den Staatsverjährung – in dem Zustand übernehmen, wie sie im Zeitpunkt des Rechtsübergangs an den ersten Sozialversicherungsträger bestand.<sup>190</sup>

---

183 Geigel/Bacher Kap 11 Rn 36.

184 Küppersbusch/Höher Rn 795.

185 Greger, in: Greger/Zwikel 24.35.

186 Greger, in: Greger/Zwikel 24.4.

187 Windorfer, NJW 2015, 3329, 3332; Wussow/Schmitt Kap 58 Rn 8.

188 BGH 1.7.2014, VI ZR 391/13, VersR 2014, 1226, 1229 Rn 34.

189 BGH 24.4.2012, VI ZR 329/10, VersR 2012, 924, 926 Rn 16.

190 BGH 1.7.2014, VI ZR 391/13, VersR 2014, 1226, 1227 Rn 20.

http://www.nomos-elibrary.de/docfs/2017/01/3848399.html

Zwischen Ehegatten sowie zwischen Eltern und Kindern bis zu deren Lebensjahr hat der Gesetzgeber zur Wahrung des familiären Friedens eine Hemmung angeordnet, die auch für den Direktanspruch gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer gemäß § 115 VVG gilt.<sup>191</sup> Sobald allerdings solcher Ersatzanspruch an eine familienfremde Person abgetreten wird oder im Weg der Legalzession auf einen Regressgläubiger übergeht, entfällt die Hemmung.<sup>192</sup>

#### L. Kumulation von Rechtsfolgen

Das Verjährungsrecht ist schon deshalb eine komplexe Rechtsmaterie, weil es unterschiedliche Ereignisse gibt, die Einfluss auf die Verjährung haben. Es handelt sich sowohl um Maßnahmen des Anspruchstellers als auch um Verhaltensweisen des Ersatzpflichtigen. Die dadurch ausgelösten Rechtsfolgen bestehen mitunter neben einander<sup>193</sup> oder auch nach einander.<sup>194</sup> Sie wirken unterschiedliche Rechtsfolgen, Neubeginn der Verjährungsfrist gemäß § 212 Abs 1 Z 1 BGB, Ausklammerung eines bestimmten Zeitraums aus der Verjährungsfrist in Kombination mit einer verbleibenden Mindestfrist zur Geltendmachung (so bei Vergleichsverhandlungen gemäß § 213 BGB) oder abruptes Ende der Möglichkeit der gerichtlichen Rechtsdurchsetzung zu einem bestimmten Zeitpunkt (so bei einem zeitlich befristeten Verjährungsverzicht). Es handelt sich um ähnliche Verhaltensweisen, die im Detail aber doch unterschiedliche Anforderungen gestellt werden.

---

191 BGH 25.11.1986, VI ZR 148/86, VersR 1987, 561; Wussow/Schmitt Kap 8 Rn 75; Lemcke, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 444.

192 BGH 25.1.2012, XII ZR 461/11, NJW-RR 2012, 579 Rn 20: Regressanspruch der Staatskasse gegen die betreute Person nach Wegfall von deren Mittellosigkeit durch eine Erbschaft.

193 Greger, in: Greger/Zwikel 24.39: Bei mehreren Hemmungstatbeständen laufen die hierfür anzusetzenden Zeiträume unabhängig von einander.

194 Greger, in: Greger/Zwikel 24.31: Während der Hemmung der Verjährung kommt es nicht zum Neubeginn, dieser tritt erst mit Wegfall des Hemmungsgrundes ein; aA BGH 14.3.2017, VI ZR 226/16, NJW 2017, 2271, 2272 (VVG) Rn 12: Verjährungsneubeginn und Verjährungshemmung können nebeneinander treten.

Zu unterscheiden ist zwischen der Hemmung der Verjährung durch Vergleichsverhandlungen nach § 203 BGB und durch Anmeldung des Anspruchs beim Kfz-Haftpflichtversicherer bis zu dessen abschließender Entscheidung gemäß § 115 Abs 2 S 3 VVG. An letztere sind strengere Anforderungen zu stellen als an den Abbruch der Verhandlungen oder ein Anerkenntnis durch den Ersatzpflichtigen.<sup>196</sup> Bei einer positiven Entscheidung des Ersatzpflichtigen führt das zum Wegfall der Hemmung; durch die nachfolgende Zahlung ist aber ein Anerkenntnis gegeben. Einem Neubeginn der Verjährung nach § 212 Abs 1 Z 1 BGB führt es nicht, kommt, dass ein während schwebender Verhandlungen erklärter, befristeter Verjährungsverzicht den Hemmungsgrund von Vergleichsverhandlungen gemäß § 203 BGB<sup>197</sup> oder den Neubeginn der Frist wegen des vor Ablauf des Verjährungsverzichts erbrachten Abschlagszahlungen damit wegen eines Anerkenntnisses gemäß § 212 Abs 1 Z 1 BGB nicht schließt.<sup>198</sup>

War die Entscheidung negativ, schließt das nicht aus, dass in den Verhandlungen abermals Vergleichsverhandlungen nach § 203 BGB geführt werden können, die neuerlich eine Hemmung bewirken, bei denen aber anders als bei § 203 Abs 2 S 3 VVG ein Wegfall gegeben ist, wenn der Anspruchsteller die Verhandlungen einschlafen lässt.<sup>199</sup> Entsprechendes gilt, wenn es nach der Abbringung der Klage zu einem Stillstand des Verfahrens kommt, die Parteien aber weiterverhandeln.<sup>200</sup>

### M. Resümee

Der Personenschaden ist ein Dorado des Verjährungsrechts, was die Rechtsprechung – auch höchstrichterlichen – reichhaltigen –

---

195 Dazu *Derleder/Kähler*, NJW 2014, 1617 ff, freilich zu vertraglichen Ansprüchen, die sich der Tendenz nach gegen eine Kumulierung von Hemmung und Neubeginn aussprechen.

196 BGH 14.3.2017, VI ZR 226/16, NJW 2017, 2271, 2272 (*Voit*) Rn 12; *Greger*, Kap 11 Rn 40.

197 BGH 17.2.2004, VI ZR 429/02, NZV 2004, 239, 240; *Windorfer*, NJW 2004, 3332.

198 BGH 27.1.2015, VI ZR 87/14, VersR 2015, 636.

199 BGH 5.11.2002, VI ZR 416/01, NJW 2003, 895, 896 f.

200 *Greger*, in: *Greger/Zwikel* 24.85.

https://www.nomos-shop.de/ISBN/978-3-7330-0399-0

Experten<sup>202</sup> verlieren mitunter den Überblick. Bedeutsam ist nicht nur die Verteilung der Beweislast, sondern auch die aktuelle Judikatur, aus der sich ergibt, ob bestimmte Begriffe eng oder weit auszulegen sind. Die Schuldrechtsreform 2002 hat das Verjährungsrecht neu geregelt. Alle Entscheidungen haben daher nur eingeschränkt Geltung.<sup>203</sup> Nicht selten geht es um weit zurückliegende Sachverhalte, bei denen selbst heute noch die Übergangsvorschriften zu beachten sind.

Besonders anfällig für den Eintritt der Verjährung sind beim Personenschaden vor allem die Zukunftsschäden aufgrund des Prinzips der Schadensseinheit.<sup>204</sup> Da bei einem Dauerschaden so gut wie immer die Gefahr zukünftiger Beeinträchtigungen droht, an die weder der Verletzte noch sein – unbedarfter – Anwalt denkt, sollte in all diesen Fällen entgegen der Feststellungsklage erhoben werden oder vom Ersatzpflichtigen ein titelsetzendes Anerkenntnis mit der Wirkung eines Feststellungsurteils verlangt werden.<sup>205</sup> Ein schlichtes Anerkenntnis bzw. ein bloßer Vorbehalt von Ansprüchen eines bestimmten Schadenspostens ist dem gegenüber in vielen Fällen unzureichend.<sup>206</sup> Zu beachten ist dabei freilich immer noch, dass wiederkehrende Ansprüche gemäß § 197 Abs 2 BGB nicht der langen 30-jährigen, sondern der kurzen 3-jährigen Frist unterliegen.

Zutreffend ist die Einschätzung von *Lemcke*,<sup>207</sup> dass es nicht zu vermeiden ist, dass immer noch – so viele – Ansprüche verjähren, obwohl die Rechtsprechung bekannt ist. Das könnte freilich ein Indiz sein, dass Abhilfe durch den Gesetzgeber geboten sein könnte oder eine weniger verjährungsfreundliche BGH-Rechtsprechung zugunsten der Ersatzpflichtigen Bezug auf Zukunftsschäden; man könnte etwa auf die Kenntnisse nicht der medizinischen Fachkreise, sondern die des Anspuchstellers abstellen und/oder darauf, dass der Zukunftsschaden nicht nur möglich, sondern

---

201 Ähnlich *Luckey*, SVR 2015, 41, 49: Vermintes Gebiet.

202 Zum Beispiel *Marburger*, NZV 2015, 218, 220, dem entgangen ist, dass die Rechtsfolgen bei Anmeldung des Anspruchs beim Kfz-Haftpflichtversicherer nicht mehr in § 3 PflVG, sondern seit 2008 in § 115 VVG geregelt ist.

203 *Lemcke*, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 309 f: Seit 1.1.2002 wesentlich verändertes Verjährungsrecht, das durch die Rechtsprechung weiter ausgeformt wird. Frühere Entscheidungen sind daher nur mit Vorbehalt gültig.

204 *Lemcke*, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 356, vor allem bei Kindern, Rn 311.

205 Ebenso *Luckey*, Rn 1270: In dubio pro Feststeller.

206 *Lemcke*, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 495.

207 *Lemcke*, in: Burmann/Jahnke, Kap 8 Rn 496.

